

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 27. September 2012 folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sachsenheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze	1
§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und sonstigen Feuerwehrdienst.....	2
§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 4 Entschädigung für Brandschutzaufklärung /-erziehung.....	3
§ 5 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die vollen Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und sonstigen Feuerwehrdienst

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst und sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten oder der für die Feuerwehr zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ausführen, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9 Euro.
2. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10 Euro je Stunde, höchstens 80 Euro am Tag ersetzt. Wenn kein Verdienstausschlag entsteht, wird pro Stunde 3 Euro, höchstens 18 Euro/Tag ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung/Truppmann Teil 1	140,00 Euro
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Stunden)	90,00 Euro
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Stunden)	90,00 Euro
Sprechfunkenlehrgang (Dauer 16 Stunden)	50,00 Euro
Absturzsicherung (Dauer 16 Stunden)	50,00 Euro

Führerschein Klasse C

100 % der Gesamtkosten (auf Nachweis)

Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheins der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht und verwendet wird. Scheidet der Feuerwehrangehörige innerhalb der ersten 10 Jahre nach Ablegung der Führerscheinprüfung aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus oder verwendet er im Laufe der ersten 10 Jahre nach Ablegung der Führerscheinprüfung den Führerschein dennoch beruflich bzw. erwirbt er auf Grundlage des Führerscheins Klasse C weitere Führerscheinmodule zu beruflichen Zwecken, so hat er 50 % der Gesamtkosten anteilmäßig auf die 10 Jahre verteilt zurückzubezahlen. Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht überwiegend beruflich gebraucht und verwendet wird.

2. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist der Verdienstausschlag nicht nachweisbar, wird pro Tag ein Betrag von 80,00 Euro gewährt.

Wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird pro Stunde 3,00 Euro ersetzt, höchstens 18,00 Euro/Tag.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten Fahrzeugs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Die Fahrtkostenerstattung wird nur dann gewährt, wenn kein geeignetes Feuerwehrfahrzeug oder Dienstfahrzeug der Stadt zur Verfügung steht und die Nutzung des privaten Fahrzeugs vom Kommandanten oder von der für die Feuerwehr zuständigen Stelle der Stadtverwaltung im Voraus genehmigt wurde. Sofern eine Fahrtkostenerstattung von anderer Stelle gewährt wird oder gewährt werden kann, ist eine Erstattung nach dieser Vorschrift grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

Entschädigung für Brandschutzaufklärung /-erziehung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 Euro
b) Stellv. Feuerwehrkommandant	340,00 Euro
(bei gleichzeitiger Funktion als Abteilungskommandant)	155,00 Euro
c) Abteilungskommandant:	
Großsachsenheim	620,00 Euro
Kleinsachsenheim	620,00 Euro
Hohenhaslach	500,00 Euro
Ochsenbach	410,00 Euro
Häfnerhaslach	410,00 Euro
Spielberg	410,00 Euro
Leiter Spielmannszug	410,00 Euro
Leiter Jugendfeuerwehr	410,00 Euro

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:
 - a) Gerätewart Gesamtwehr nach Aufwand 12,00 Euro/Std.
 - b) Gerätewart Funk nach Aufwand 12,00 Euro/Std.
 - c) Abteilungsgerätewart

für das 1. Fahrzeug	300,00 Euro
für jedes weitere Fahrzeug	250,00 Euro
3. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 - a) Feuerwehrkommandant 1.000,00 Euro
4. Für weitere in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr wird für festgesetzte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von 12 Euro/Unterrichtsstunde gewährt.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 19.12.1991, geändert am 25.10.2001 außer Kraft.